

Seehofstraße 5
60594 Frankfurt / Main

E-Mail landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Urteil

in dem Verfahren

gegen

den Vorstand des Landesverbandes Hessen
der Piratenpartei Deutschland
Gelastraße 48
60389 Frankfurt am Main

wegen

Feststellungen

Az.: LSGHE-2015-09-15

hat das Landesschiedsgericht Hessen am 02.10.2015 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Abfrage der Antragsreihenfolge für den Landesparteitag 2015.2 des Landesverbandes Hessen verspätet erfolgt ist.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

- Kläger -

- Beklagte -

Emanuel Schach
Vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro
Richter

Herbert Rusche
Richter

Martin Zindel
Ersatzrichter

Peter Niebergall
Ersatzrichter



Begründung:

1.

Anlässlich des bevorstehenden Landesparteitages 2015.2 befragte der Beklagte seine Mitglieder mittels eines virtuellen Meinungsbildes zur Antragsreihenfolge für diesen Landesparteitag. Der Landesparteitag wird am 04./05.10.2015 stattfinden. Das virtuelle Meinungsbild wurde am 15.09.2015 21:17h gestartet und hatte eine Laufzeit bis zum 18.09.2015, 22:00h.

Der Kläger sieht in diesem Vorgehen die Satzung verletzt und leitet ein Rechtsschutzbedürfnis neben seiner Mitgliedschaft im hessischen Landesverband insbesondere daraus ab, dass er Antragsteller wie auch designierter Versammlungsleiter sei. Er ist der Ansicht, gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 3 der Satzung des Landesverbandes Hessen habe der Beklagte vier Wochen vor Beginn des Landesparteitags mit einer Dauer von 2 Wochen für die Antragsreihenfolge Sorge zu tragen, das eingeholte virtuelle Meinungsbild werde diesen Satzungsvorgaben indes nicht gerecht.

Zudem habe er als designierter Versammlungsleiter ein Interesse an der Feststellung, dass die frist- und formgerechte Einladung zu diesem Landesparteitag bereits im Vorfeld festgestellt werde, wengleich aus seiner Sicht hieran keine Bedenken bestünden.

Er beantragt:

1. Das Schiedsgericht möge feststellen, dass ein Satzungsverstoß vorliegt, den der Vorstand zu verantworten hat.
2. Das Schiedsgericht möge feststellen, dass die Einladung zum Landesparteitag "HELP 15.2" frist- und formgerecht erfolgte.
3. Das Schiedsgericht möge feststellen, dass die verspätete und mit zu kurzer Frist erfolgte Feststellung der Antragsreihenfolge dadurch geheilt werden kann, dass der "HELP 15.2" hierüber einen gesonderten Beschluss fasst.
4. Das Schiedsgericht möge dem "HELP 15.2" nach der Wahl der Protokollführung aufzugeben, eine entsprechende Beschlussfassung zu tätigen.
5. Das Schiedsgericht möge feststellen, dass eine Anfechtung der Beschlüsse des "HELP 15.2" lediglich aufgrund der oben genannten Tatsache heraus nach positiver Beschlussfassung gemäß 3) nicht möglich ist.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, ein Satzungsverstoß liege nicht vor, da die Zweiwochenfrist des § 12 Abs. 2 Ziff. 3 nicht die Dauer der Befragung sondern den Zeitraum festlege, in dem ein Ergebnis durch eine Befragung der Mitglieder herbeigeführt werden müsse. Eine durch Befragung der Mitglieder ermittelte Antragsreihenfolge sei als Teil der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht und über die Mailinglisten „PPH“ und HAL“ verteilt worden. Auch die übrigen Anträge des Klägers seien in Folge dessen unbegründet.

Das Gericht hat ohne (fern-)mündliche Verhandlung entschieden, da die zeitbedingte Dringlichkeit der Entscheidung die Einhaltung selbst der in § 10 Abs. 4, 5 vorgeschriebenen verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen nach Austausch von Antrag und Antragsrwiderrung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtzeitig vor dem Landesparteitag ermöglicht hätte. Auf entsprechende Anfrage des Gerichts hin haben sich beide Parteien mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

2.

Der Antrag zu 1.) war – in der aus dem Tenor ersichtlichen Fassung und dem dortigen Umfang – teilweise begründet, im Übrigen unbegründet.

Entgegen der Auffassung des Beklagten setzt § 12 Abs. 2 Ziff. 3 nicht lediglich eine Endfrist, bis zu der die Antragsreihenfolge ermittelt sein muss. Bei einem derartigen Verständnis dieser Satzungsregelung wäre kein Grund ersichtlich, einen Beginn der Frist festzulegen. Es hätte dann eine Regelung genügt, wonach der Landesvorstand bis zwei Wochen vor dem Landesparteitag die Präferenz der Antragsreihenfolge zu ermitteln habe. Dass dies nicht früher als vier Wochen vor dem Landesparteitag geschehen kann, folgt bereits aus dem in § 12 Abs. 2 Ziff. 1, 2 aufgezeigten Verfahrensablauf, insbesondere dem in Ziff. 2 auf eben jene vier Wochen vor dem Landesparteitag gesetzten Ende der vorhergehenden Änderungsphase.

Demgegenüber legt § 12 Abs. 2 Ziff. 3 eindeutig fest, dass „vier Wochen vor dem Landesparteitag die Präferenz der Antragsreihenfolge [...] zu ermitteln ist“ und setzt hierzu eine ergänzende Endfrist von zwei Wochen vor dem Landesparteitag. Hieraus ergibt sich eine Ermittlungszeit von zwei Wochen. Dies deckt sich zudem systemkonform mit der in § 4 Abs. 8 vorgesehenen Regellaufzeit von zwei Wochen für virtuelle Meinungsbilder. Auch dies zeigt, dass die vom Beklagten vorgetragene Auffassung nicht der Vorstellung des satzungsgebenden Landesparteitages entspricht.

Es war daher festzustellen, dass die Abfrage der Antragsreihenfolge für den Landesparteitag verspätet erfolgt ist.

Ein darüber hinausgehender Anspruch des Klägers auf Feststellung, dass dies der Beklagte zu vertreten hat, ist weder aus der Bundes- noch der Landessatzung ersichtlich, noch bedarf der Kläger im Sinne eines Rechtsschutzbedürfnisses einer solchen.

Die hierauf gerichtete Klage war ebenso wie die weiteren Anträge abzuweisen.

2.

Der Antrag auf Feststellung der form- und fristgerechten Einladung zum Landesparteitag ist unzulässig. Es ist bereits dem Grunde nach nicht Aufgabe eines Landesschiedsgerichts, eine solche Feststellung – zumal schon vor Eröffnung des Landesparteitages – zu treffen. Dies ist Aufgabe der nach der jeweils einschlägigen Geschäftsordnung des Landesparteitages berufenen Personen. Soweit der Kläger meint, er habe hier ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis, da er eventuell diese Frage auf dem Landesparteitag wird beurteilen müssen, sieht sich das Gericht nach der Satzung nicht als befugt an, diese Entscheidung vorwegzunehmen. Hinzu kommt, dass der Kläger selbst ausdrücklich keinen Verstoß geltend macht und daher auch nach eigenem Vortrag keinerlei Rechtsschutzbedürfnis hat.

3.

Der Antrag auf „Feststellung“ einer Heilungsmöglichkeit ist ebenfalls unzulässig. Eine antragsgemäße Bescheidung würde unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Feststellung faktisch eine Handlungsanweisung an den Landesparteitag darstellen. Im Ergebnis begehrt der Kläger hier nichts anderes als eine Aussage, welcher Verfahrensweg spätere Angriffe gegen das Vorgehen des Landesparteitages verhindern würde. Die begehrte Feststellung würde jedenfalls im Ergebnis in einem gewissen Grad eine Bindungswirkung des Landesschiedsgerichts bei potenziellen Klagen erzielen, was im Vorfeld des Landesparteitages zumindest bedenklich erscheint. Zugleich – und noch weit schwerer wiegend – würde sich damit das Landesschiedsgericht über den Landesparteitag setzen, indem es ihm Handlungsvorgaben erteilen würde. Damit wäre die nach dem Parteiengesetz und der Satzung vorgegebene Hierarchie, nach der die Mitgliederversammlung das jeweils höchste Organ darstellt, ausgehebelt. Demgegenüber kommt der Schiedsgerichtsbarkeit lediglich das Recht und die Pflicht zur Überprüfung erfolgter Vorgänge auf Satzungsgemäßheit zu.

4.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch der Antrag auf eine Handlungsanweisung zur Beschlussfassung offensichtlich unzulässig.

5.

Auch der Antrag auf Feststellung der Unmöglichkeit der Anfechtung der Beschlüsse des Landesparteitages auf Grund der in den vorangegangenen Anträgen genannten Tatsachen ist bereits dem Grunde nach unzulässig. Dies ergibt sich schon daraus, dass eine solche Feststellung des Landesschiedsgerichts jedenfalls faktisch den Landesparteitag beeinflussen würde. Zudem würde eine solche Feststellung die Gefahr bergen, dass Piraten allein hierdurch davon abgehalten werden könnten, ihr satzungsmäßig verbrieftes Recht auf Anrufung der Schiedsgerichte wahrzunehmen. Darüber hinaus sieht sich das Gericht bereits grundsätzlich außer Stande, Aussagen über eventuelle zukünftige Entscheidungen möglicherweise erhobener Klagen unbekanntes Inhaltes zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist gemäß § 13 SGO die Beschwerde möglich. Sie ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.